

## § 2

**Planung der VVB-Umlage  
in den Handelsbetrieben**

(1) Der Anteil der Handelsbetriebe an der VVB-Umlage ist den Handelsbetrieben in absoluter Höhe bekanntzugeben.

(2) Die VVB-Umlage ist in die Kennziffern der staatlichen Aufgaben der Handelsbetriebe einzubeziehen.

## § 3

**Abführung der VVB-Umlage**

(1) Die Handelsbetriebe haben die VVB-Umlage in der geplanten Höhe und in monatlichen Teilbeträgen zu Lasten der Handelskosten an das zuständige Staatliche Kontor abzuführen.

(2) Die Staatlichen Kontore haben die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der VVB-Umlage durch die Handelsbetriebe festzulegen.

(3) Die Handelsbetriebe haben die VVB-Umlage unter der Kontengruppe „andere planbare Kosten und Erlöse“ (Konto 361) auszuweisen.

## § 4

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V. Markowitsch**

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Quartalskassenplanung  
in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.**

**Vom 10. Juni 1965**

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

## § 1

**Aufstellung der Quartalskassenpläne**

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan auf der Basis der Quartalspläne der Handelsbetriebe aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

- a) zwischen dem Staatlichen Kontor und den Handelsbetrieben,
- b) zwischen dem Staatlichen Kontor und dem Haushalt der Republik

umfaßt.

(2) Grundlage der Aufstellung des Quartalskassenplanes der Staatlichen Kontore bilden die effektive Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den vorangegangenen Quartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung der Aufgaben im folgenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben den Quartalskassenplan ihres Staatlichen Kontors in fünffacher Ausfertigung bis zum 22. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor einzureichen.

## § 2

**Bestätigung der Quartalskassenpläne**

Der Leiter der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat den Quartalskassenplan bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen, sofern die Erfüllung des Jahresplanes gesichert ist. Ist das nicht der Fall, ist die Bestätigung von der Einleitung von Maßnahmen durch die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore abhängig zu machen bzw. haben die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore eine Entscheidung der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates herbeizuführen. Die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates hat, unter Beachtung der Stellungnahme des Leiters der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor, den Quartalskassenplan innerhalb von 8 Werktagen zu bestätigen.

## § 3

**Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne**

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind für die Einhaltung der im Quartalskassenplan bestätigten Finanzbeziehungen verantwortlich.

(2) Veränderungen des bestätigten Quartalskassenplanes der Staatlichen Kontore sind zulässig, wenn

- a) die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt werden,
- b) durch Beschlüsse des Ministerrates bzw. des Volkswirtschaftsrates die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen hat entsprechend § 2 zu erfolgen. Die Veränderungen sind in der monatlichen Abrechnung auszuweisen.

(3) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Erfüllung des Quartalskassenplanes monatlich zu analysieren.

(4) Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der Staatlichen Kontore festgelegten Zielstellung zu kontrollieren. Werden von den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung des Quartalskassenplanes unternommen, ist die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das